

**Amtliche Bekanntmachung des Marktes Mitwitz
über die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Veröffentlichung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan
„Ferienhausgebiet Häusles“ und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Parallelverfahren**

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 18.07.2023 wurden die Planentwürfe gebilligt. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 0,53 Hektar. Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.



Mit der Ausarbeitung der Pläne und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS, Kronach, beauftragt.

Die gebilligten und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe zum Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Häusles“ mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, jeweils mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.07.2023, sowie die durch den Markt Mitwitz als wesentlich erachteten umweltbezogenen Stellungnahmen können im Zeitraum

vom 02.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023

auf der Internetseite der Gemeinde, Rubrik „Bauen und Wohnen“ → „Bauleitplanung“, eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB liegen die erforderlichen Unterlagen im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz, Coburger Str. 14, 96268 Mitwitz, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

öffentlich aus. Bei persönlicher Vorsprache wird empfohlen, vorher telefonisch (09266/9906-0) einen Termin zu vereinbaren.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

In Punkt 5 der **Begründung zum Bebauungsplan** wird der Geltungsbereich hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte beschrieben. In Punkt 8 der Begründung wird das Freiflächenkonzept dargelegt. Belange des Denkmalschutzes, des Immissionsschutzes sowie des Landschafts- und Naturschutzes (u.a. Eingriffsregelung, Artenschutz) werden in Punkt 11 dargelegt. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB erörtert.

Die **Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes** enthält die genannten Darstellungen und Informationen verfahrensbedingt in geringerer inhaltlicher Tiefe. Auch diese Begründung enthält einen Umweltbericht mit den Angaben nach § 2a BauGB.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren nicht durchgeführt.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

Schutzgut	Information von	Information zu
Mensch	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg; Stellungnahme vom 21.06.2022 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Gefahren durch angrenzenden Waldbestand
Boden und Fläche	Wasserwirtschaftsamt Kronach; Stellungnahme vom 06.07.2022 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.	- Altlasten sind nicht bekannt. - Vorschriften und Regelwerke zum vorsorgenden Bodenschutz.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.07.2022 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.	Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.
Wasser	Wasserwirtschaftsamt Kronach; Stellungnahme vom 06.07.2022 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu angrenzendem Trinkwasserschutzgebiet - Wasserrechtliche Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung. - Berücksichtigung von Stark- und Dauerregen in der Planung

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mitwitz, den 22.09.2023

Oliver Plewa
Erster Bürgermeister

